



Beitragsordnung

Stand: 19.05.2019

Gemäß § 13 der Satzung erläßt der Vorstand im Einvernehmen mit der Jahreshauptversammlung folgende Beitragsordnung **ab 01.01.2020**:

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist unserem Finanzbedarf sowie den Richtlinien des Landessportbundes anzupassen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung 2019 hat nachfolgende Beiträge / Umlagen beschlossen:

| Kinder und Jugendliche | | Breitensport | Fussball u. Tischtennis |
|-------------------------------------------------------|----------|---------------------|--------------------------------|
| (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | im Monat | Euro 5,50 | Euro 7,50 |
| Aufnahme/Passgebühr | einmalig | Euro 5,00 | Euro 10,00 |
| Erwachsene | | | |
| (Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres) | im Monat | Euro 7,00 | Euro 10,00 |
| Aufnahme/Passgebühr | einmalig | Euro 5,00 | Euro 20,00 |
| Passive Mitglieder | im Monat | Euro 5,50 | Euro 5,50 |

Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ist im voraus zu entrichten!
Die Beitragsordnung sieht in der Regel das **Bankeinzugsverfahren** vor!

In Hartefällen kann in Absprache mit dem Vorstand eine Zahlung nach Rechnungsstellung vereinbart werden. In einem solchen Fall muß das Mitglied seinen Betrag für max. **6 Monate im voraus** (bis 30.06. bzw. 31.12. d.J.) jeweils bis zum 10. des Eintrittsmonats entrichten (bar oder überweisen).

Ansonsten wird der Beitrag **halbjährlich** am 1. Februar und 1. August des Jahres **per SEPA-Lastschriftverfahren** vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Etwaige Rückbuchungen aus den unterschiedlichen Gründen (Konto erloschen, keine Deckung, wegen Widerspruch) werden angemahnt. Die vom Bankinstitut einbehaltenen **Gebühren** sowie unsere **Mahnkosten** werden **zusätzlich** in Rechnung gestellt.

Die Zahlungsfrist wird auf 4 Wochen nach Mahndatum festgelegt.

Nach erfolgloser Mahnung wird das Mitglied vom aktiven Sportbetrieb suspendiert. Bleibt nach erneuter, zweiter Mahnung die Bezahlung wiederholt aus, erfolgt gemäß § 8 Abs. 1d unserer Satzung das Ausschlussverfahren aus dem Verein.

Das Mahnverfahren ist vom Schatzmeister durchzuführen, zu überwachen und ggf. die Suspendierung durchzusetzen.